

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
III B 1- 1025/E/19/2021  
Telefon: 9013 (913) - 3257

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27576

vom 10.05.2021

über Impfen gegen COVID-19 bei Beschäftigten des Berliner Justizvollzugs – aktueller Stand

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Haben alle im Justizvollzug des Landes Berlin Beschäftigten ein Impfangebot gegen COVID-19 erhalten?

Zu 1.: Ja.

2. Wie viele im Justizvollzug des Landes Berlin Beschäftigte haben bisher (Stand 10.05.2021) ihre Erst-, wie viele haben ihre Zweit-Impfung gegen COVID-19 erhalten (bitte getrennt für jede JVA darstellen)?

Zu 2.: Entsprechende Statistiken liegen nicht vor. Die Bediensteten haben sogenannte Buchungscodes erhalten, mit denen sie sich in den Berliner Impfzentren zur Impfung anmelden konnten. Wie viele der Bediensteten diese Möglichkeit wahrgenommen haben, wurde aufgrund der bestehenden Freiwilligkeit der Annahme des Impfangebots nicht erhoben. Die Bediensteten wurden jedoch gebeten, die Buchungscodes bei Nichtgebrauch, etwa aufgrund einer anderweitigen Impfmöglichkeit, an die Anstaltsverwaltungen zurückzugeben. Aufgrund des geringen Rücklaufes ist daher von einer breiten Inanspruchnahme des Impfangebotes auszugehen.

3. Wie viele Impfdosen gegen COVID-19 hat der Justizvollzug des Landes Berlin für die Beschäftigten insgesamt erhalten bzw. zur Verfügung gestellt bekommen (bitte gesondert für jede JVA darstellen)?

Zu 3.: Der Justizvollzug des Landes Berlins hat für die Bediensteten keine Impfdosen erhalten. Auf die Antwort zu Frage 2 wird ergänzend verwiesen.

4. Wie wurden die im Justizvollzug des Landes Berlin Beschäftigten im Vorfeld über die Impfkampagne/Impfangebote informiert bzw. aufgeklärt?

Zu 4.: Mit Übersendung der Buchungscodes an die Bediensteten wurden ein Informationsschreiben, Aufklärungs- und Anamnesebögen, Datenschutzinformationen und das

Merkblatt „Fragen und Antworten zur Corona-Impfung“ der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung übersandt. In der Regel informierten die Justizvollzugsanstalten ihre Beschäftigten darüber hinaus in anstaltsspezifischen Rund- bzw. Informationsschreiben. Wie allen zu impfenden Personen stand selbstverständlich auch den Bediensteten der Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin die Möglichkeit offen, ärztliche Beratung durch die impfende Ärztin oder den impfenden Arzt in Anspruch zu nehmen.

5. Wie und wann können sich die im Justizvollzug des Landes Berlin Beschäftigten auf eine Infektion mit COVID-19 testen lassen (bitte getrennt für jede JVA darstellen)?

Zu 5.: Grundsätzlich können sich alle Bediensteten im Berliner Justizvollzug täglich eines COVID-19-Tests unterziehen. Allen wird die Möglichkeit der Selbsttestung (auch unter Aufsicht) geboten. In bestimmten Fallkonstellationen (z. B. Auftritt von Symptomen im Dienst) wird eine PCR-Testung angeboten.

6. Sind die im Justizvollzug des Landes Berlin Beschäftigten verpflichtet, sich auf eine Infektion mit COVID-19 testen zu lassen, gegebenenfalls bei Vorliegen welcher Voraussetzungen?

Zu 6.: Eine Testpflicht besteht ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 6a der Berliner SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Nach dessen Absatz 2 sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Regel im Rahmen ihrer Tätigkeit körperlichen Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder sonstigen Dritten haben, verpflichtet, das Testangebot nach Absatz 1 der Vorschrift wahrzunehmen.

7. Welche Regelungen/Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie gelten für Beschäftigte insbesondere bei der medizinisch bedingten Aus- oder Vorführung von Strafgefangenen?

Zu 7.: Bei medizinisch bedingten Aus- oder Vorführungen tragen sowohl die beteiligten Bediensteten als auch die betroffenen Gefangenen FFP2-Atemschutzmasken.

8. Wie wird im Bereich des offenen Vollzuges den Vorschriften zur Eindämmung der Pandemie Rechnung getragen?

Zu 8.: Die Bestimmungen zur Eindämmung der Pandemie für Bedienstete in Bereichen des offenen Vollzuges sind identisch mit denen, die für Bedienstete in Bereichen des geschlossenen Vollzuges gelten. Es gelten die allgemein bekannten AHA-L-Regeln. Zudem werden Masken getragen und Besprechungen regelmäßig als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt. Sofern möglich, arbeiten die Bediensteten zur Kontaktvermeidung teilweise auch im Home Office.

Ergänzend wird auf die Antwort auf die Frage zu 6. in der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/27577 verwiesen.

Berlin, den 28. Mai 2021

In Vertretung  
Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung